

# Versorgungsordnung über betriebliche Altersversorgung

für  
fabplus GmbH

## Gesamtzusage

1. Mit Wirkung vom 1.03.2023 wird in unserem Unternehmen die betriebliche Altersversorgung neu geordnet. Maßgebend hierfür sind im Einzelnen die Bestimmungen der anliegenden Versorgungsordnung.
2. Diese Versorgungsordnung kann durch eine nachfolgende Betriebsvereinbarung abgelöst werden. In einem solchen Fall sind abändernde Regelungen auch zum Nachteil des begünstigten Mitarbeiters bzw. der begünstigten Mitarbeiterin möglich.

Tapfheim 03.04.23  
Ort, Datum

**fabplus GmbH**  
Fabrikplanung | Architektur | Ingenieure  
Höslerstraße 7b D-86660 Tapfheim  
Fon 09070 960 1960 Fax 09070 960 1961  
info@fabplus.de www.fabplus.de

  
Geschäftsleitung

## Präambel

Das Unternehmen gewährt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt) eine vom Unternehmen sowie aus Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung aufgrund der nachstehenden Bestimmungen.

Die Neuordnung gilt für alle Mitarbeiter, die bis zum oben genannten Stichtag noch nicht an der betrieblichen Altersversorgung teilgenommen haben. Ab dem Neuordnungsstichtag werden neue Versicherungsverträge nur noch nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgeschlossen.

Bereits bestehende Versicherungen bleiben unverändert. Erhöhungen in diesen Versicherungen können, soweit aufgrund der Zusage möglich, im Rahmen der bisherigen Verträge erfolgen.

## § 1 Leistungssystem

- (1) Die betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG) wird gewährt durch den Abschluss von Direktversicherungsverträgen bei der AXA Lebensversicherung AG (im Folgenden „Versicherer“) zugunsten der Mitarbeiter.

- (2) Die Versicherungsleistung wird ausgezahlt bei Erreichen des vereinbarten Altersrentenbeginns oder bei vorherigem Tod oder bei Eintritt von Invalidität – sofern entsprechende Versicherungsleistungen vorgesehen sind.

## **§ 2 Arbeitgeberbeitrag**

- (1) Versorgungsberechtigt sind alle Mitarbeiter des Unternehmens, die einer in Abs. 2 genannten Gruppe angehören und die arbeitsvertragliche Probezeit erfüllt haben, einschließlich Auszubildende.
- (2) Ab 1.03.2023 zahlt das Unternehmen für jeden versorgungsberechtigten Mitarbeiter einen monatlichen Arbeitgeberbeitrag in Form der vermögenswirksamen Leistung.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt unabhängig von der Teilnahme an der Entgeltumwandlung.
- (4) Für Teilzeitkräfte verringert sich der Beitrag entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad im Vergleich zu Vollzeitkräften.
- (5) Der Arbeitgeberbeitrag wird erstmals nach Erfüllen der Probezeit zum Ersten des Monats der Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe erbracht. Eine evtl. Änderung der Beitragshöhe aufgrund eines Wechsels der Gruppe erfolgt jeweils zum Ersten des Monats der neuen Gruppenzugehörigkeit.

## **§ 3 Beiträge aus Entgeltumwandlung**

- (1) Alle Mitarbeiter, einschließlich Auszubildende, können Entgeltansprüche bis zu 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) für die betriebliche Altersversorgung im Wege einer Direktversicherung verwenden.
- (2) Die steuerlichen Förderhöchstgrenzen sind zu beachten.

## **§ 4 Arbeitgeberzuschuss**

- (1) Wandelt ein Mitarbeiter Entgelt um, erbringt das Unternehmen einen zusätzlichen Beitrag (Arbeitgeberzuschuss) in Höhe von pauschal 20 % des Umwandlungsbetrages, solange das Unternehmen durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.
- (2) Der Arbeitgeberzuschuss wird auf einen (ggf. zukünftig) gesetzlich oder tarifvertraglich verpflichtend zu zahlenden Arbeitgeberzuschuss angerechnet.

## **§ 5 Beitrag zur Direktversicherung**

Der Gesamtbeitrag aus Arbeitgeberbeitrag, dem umgewandelten Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss entspricht dem Beitrag zur jeweiligen Direktversicherung. Der Gesamtbeitrag muss den monatlichen Mindestbeitrag sowie die monatliche Mindestrente gemäß Versicherungsvertrag

## **Beitrag zur Direktversicherung**

Der Gesamtbeitrag aus Arbeitgeberbeitrag, dem umgewandelten Entgeltbestandteil und dem Arbeitgeberzuschuss entspricht dem Beitrag zur jeweiligen Direktversicherung. Der Gesamtbeitrag muss den monatlichen Mindestbeitrag sowie die monatliche Mindestrente gemäß Versicherungsvertrag erreichen. Nach Abschluss des Versicherungsvertrages führt das Unternehmen den Gesamtbeitrag an den Versicherer ab.

### **§ 6**

#### **Umwandelbare Entgeltbestandteile**

- (1) Umgewandelt werden können – ohne Vorgabe einer Reihenfolge – künftige, noch nicht fällige Ansprüche auf
  1. das laufende, monatliche Entgelt,
  2. Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld),
  3. den Arbeitgeberzuschuss zu den vermögenswirksamen Leistungen (VWL).
- (2) Hinweis:

Bei Umwandlung des Arbeitgeberzuschusses zu den VWL in eine betriebliche Altersversorgung entfällt eine eventuell gewährte staatliche Förderung (einkommensabhängige Sparszulage, ggf. Wohnungsbauprämie), die im Rahmen der Vermögensanlage nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz gewährt wird.

### **§ 7**

#### **Höhe der Versorgungsleistung und Umfang der Versicherung/en**

- (1) Die Höhe der Versorgungsleistung entspricht der Versicherungsleistung und ergibt sich aus der Höhe der zur Direktversicherung gezahlten Beiträge. Der Umfang der Versicherung/en und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, dem jeweiligen einzelnen Direktversicherungsvertrag sowie – falls abgeschlossen – dem Kollektivversicherungsvertrag des Versicherers, der in der Personalabteilung vom Mitarbeiter eingesehen werden kann.
- (2) Werden die Beiträge nicht vertragsgemäß gezahlt, können die in § 9 Abs. 3 genannten Rechtsfolgen eintreten.
- (3) Für jede einzelne Direktversicherung erstellt der Versicherer eine Zweitschrift des Versicherungsscheins, die dem versicherten Mitarbeiter ausgehändigt wird.
- (4) Die von dem Versicherer erwirtschafteten Gewinnanteile werden ausschließlich zur Erhöhung der vorgesehenen Leistungen verwendet.

### **§ 8**

#### **Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

- (1) Arbeitgeberbeiträge zur Direktversicherung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG beim Mitarbeiter lohnsteuerfrei.

- (2) Beiträge aus Entgeltumwandlung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG beim Mitarbeiter lohnsteuerfrei. Der Beschäftigte kann die Anwendung der Riesterförderung gemäß §§ 10a, 79 ff. EStG verlangen.
- (3) § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG: Ein Arbeitgeberbeitrag ist nach den Voraussetzungen des § 100 Abs. 3 EStG steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr € 960 nicht übersteigt. § 100 EStG ist erstmals anwendbar ab 1.1.2018. Auf einen Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG ist § 100 EStG nicht anwendbar.
- (4) § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG: Nach der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung dieser Bestimmung ist die steuerfreie Beitragszahlung bis zu 8 % der jeweiligen BBG möglich. Beiträge für eine anderweitige Altersversorgung, für die der Mitarbeiter die pauschale Lohnbesteuerung nach § 40b EStG a. F.<sup>1</sup> nutzt, werden auf das maximale steuerfreie Beitragsvolumen von 8 % der jeweiligen BBG angerechnet. Im Rahmen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG werden vorrangig Arbeitgeberbeiträge und nachrangig Entgeltumwandlungsbeträge (z. B. aus einer anderweitigen Versorgungszusage) berücksichtigt.
- (5) Soweit die Voraussetzungen für Lohnsteuerfreiheit der Beiträge nicht vorliegen, sind die Beiträge individuell zu versteuern.
- (6) Leistungen, die auf nach § 3 Nr. 63 EStG, §§ 10a, 79 ff. EStG oder § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG geförderten Beiträgen beruhen, werden gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang nachgelagert besteuert. Leistungen, die auf individuell oder pauschal versteuerten Beiträgen beruhen, unterliegen mit dem Ertragsanteil bzw. mit ihren Erträgen der Steuerpflicht. Für Einzelheiten wird verwiesen auf das Merkblatt „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“, das dem jeweiligen Versicherungsschein beigelegt ist.
- (7) Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG und § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG steuerfrei sind, sind im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 % der jeweiligen BBG sozialversicherungsfrei. Für darüberhinausgehende steuerfreie Beiträge sowie für steuerpflichtige Beiträge besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung, sofern sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt vorliegt. Bei Anwendung der §§ 10a, 82 ff. EStG auf Entgeltumwandlungsbeträge unterliegen diese der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Werden Beiträge durch Entgeltumwandlung erbracht, mindert diese ggf. die Ansprüche aus der Sozialversicherung.
- (8) Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen in der Regel der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Außer Betracht bleiben Leistungen, die auf nach §§ 10a, 79 ff. EStG geförderten Beiträgen beruhen, sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus eigener (privat) fortgeführter Beitragszahlung erworben hat.
- (9) Soweit durch eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder durch Überschreitung der Höchstgrenzen eine Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht entstehen sollte, trägt der Mitarbeiter die Abgabenlast durch zusätzliche Entgeltkürzung.

## **§ 9**

### **Beitragslose Dienstzeiten**

- (1) Im Rahmen der Versorgung durch Entgeltumwandlung (§ 3) sowie der arbeitgeberfinanzierten Versorgung (§§ 2, 4) wird das Unternehmen die Beiträge zur Direktversicherung so lange

---

<sup>1</sup> § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung (alte Fassung, a. F.)

zahlen, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und – im Falle der §§ 3 und 4 – er Entgeltumwandlung betreibt.

- (2) Die Beitragszahlungspflicht des Unternehmens entfällt insbesondere auch dann, wenn die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes oder kraft vertraglicher Vereinbarung suspendiert sind und eine Entgeltfortzahlungspflicht des Unternehmens nicht besteht (z. B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub, nach Ablauf der gesetzlichen/tarifvertraglichen Lohnfortzahlungsverpflichtung im Krankheitsfall für die Dauer der Krankheit o. ä.). Bzgl. der Entgeltumwandlung hat der Mitarbeiter das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
- (3) Führt der Mitarbeiter gemäß Abs. 1 bzw. 2 die Beitragszahlung mit eigenen Beiträgen nicht fort, wird der Versicherungsvertrag gemäß den versicherungsvertraglichen Bestimmungen für den Zeitraum, in dem der Mitarbeiter keine Gehaltszahlungen erhält, beitragsfrei gestellt. Hierdurch werden sich die aus dem Versicherungsvertrag bei Versicherungsabschluss ergebenden Versicherungsleistungen reduzieren.
- (4) Vor der Entscheidung über die Fortführung des Versicherungsvertrags mit eigenen Beiträgen gemäß Abs. 2 sollte sich der Mitarbeiter über die Auswirkungen auf seine Versicherungsleistungen informieren.

## **§ 10**

### **Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Scheidet ein Mitarbeiter vor dem Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Unternehmen aus, so behält er seine Versorgungsanwartschaft gemäß § 1b BetrAVG (gesetzliche Unverfallbarkeit).
- (2) Die durch den Arbeitgeber finanzierte Versorgungsanwartschaft aus dieser Versorgungsordnung behält der Mitarbeiter, auch wenn er die Unverfallbarkeitsfrist gemäß § 1b BetrAVG nicht erfüllt hat (sofortige vertragliche Unverfallbarkeit).
- (3) Die Versorgungsansprüche sind auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der bis zur Vertragsbeendigung geleisteten Versicherungsbeiträge fällig werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG erfüllt sind.
- (4) Die jeweilige Versicherung wird bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf den Mitarbeiter übertragen. Der Mitarbeiter hat das Recht, den Versicherungsvertrag mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder die Beitragszahlung einzustellen. In letztgenanntem Fall treten die in § 9 Abs. 3 genannten Rechtsfolgen ein. Vor Beitragseinstellung sollte sich der Mitarbeiter daher über die Auswirkungen auf seine Versicherungsleistungen informieren.
- (5) Führt der Mitarbeiter die Versicherung fort, gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens eventuell bestehende günstigere Konditionen nach den Vereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherer nicht mehr. Die günstigeren Konditionen können auch dann entfallen, wenn der Vertrag durch einen neuen Arbeitgeber fortgeführt wird.

## **§ 11**

### **Unwiderrufliches Bezugsrecht**

Das Unternehmen wird den Mitarbeitern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags ein unwiderrufliches Bezugsrecht auf die Versicherungsleistung einräumen.

## § 12 Datenschutz

- (1) Bei der Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerkes werden personenbezogene Daten der Mitarbeiter sowie von Versorgungsberechtigten erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei sowohl von dem Unternehmen als auch von den Gesellschaften beachtet und eingehalten, die für das Unternehmen die Daten erfassen, speichern und verarbeiten.
- (2) Das Unternehmen wird nur diejenigen Mitarbeiter zur Versicherung anmelden, die ihre Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz erteilt haben.

## § 13 Weitere Bestimmungen

Für die Versorgung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes vom 19.12.1974 in ihrer jeweiligen Fassung, die Entgeltumwandlungsvereinbarungen der Mitarbeiter und – sofern abgeschlossen – die Bestimmungen des Kollektivversicherungsvertrags des Versicherers sowie die Bestimmungen der einzelnen Direktversicherung des Versicherers, der dem Mitarbeiter nach Abschluss der Versicherung als Zweitschrift ausgehändigt wird.

---

### **Anmerkung:**

Die in der Versorgungsordnung genannten Gesetzesvorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung.